



**Gemeinde
Hütschenhausen**

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunden:
Die Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur noch
telefonisch unter der 0151 7085 2546
freitags von 17.30 - 18.30 Uhr statt.

Amtliche Bekanntmachungen

**Aussenbereichssatzung
„Elschbacher Hof“ In der Ortsgemeinde
Hütschenhausen, Verbandsgemeinde
Ramstein-Miesenbach**

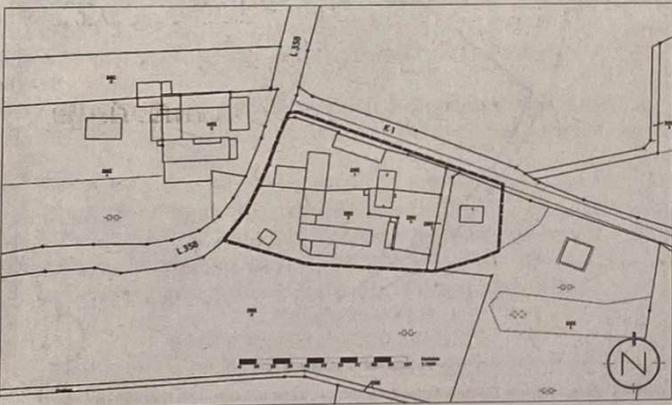
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen hat mit Beschluss vom 09.02.2021 die Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“ in Kraft.**

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“, bestehend aus Plan und Begründung, in der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, Ramstein-Miesenbach, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06371/592-140 zwingend erforderlich. Auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften und deren Einhaltung während des Aufenthaltes im Rathaus wird ebenfalls hingewiesen.**

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Elschbacher Hof“, in der Ortsgemeinde Hütschenhausen, Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach



Quelle: Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Stand: 09.09.2020; Bearbeitung: Komplan

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hütschenhausen, den 22.02.2021
Matthias Mahl, Ortsbürgermeister



**Gemeinde
Kottweiler-Schwanden**

Gabriele Schütz
Ortsbürgermeisterin

Bürgermeistersprechstunde:
jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.
Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Impfmobil: Es kann losgehen!

Nachdem sich erfreulicherweise genug Freiwillige für den Fahrdienst gemeldet haben, kann die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden ab sofort mit ihrem Impfmobil einen kostenlosen Transport für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Impfzentrum Kaiserslautern anbieten. Pro Fahrt können nur Einzelpersonen oder Paare, die einen gemeinsamen Termin haben, transportiert werden. Sie können sich melden unter info@kottweiler.de gabrieleschuetz@gmx.de oder telefonisch unter **0176 32621459** bzw. **06371/57256**.

Bitte zögern Sie nicht, das Angebot wahrzunehmen. Im Vorfeld möchte ich mich schon bei den Freiwilligen für die Bereitschaft, einen Fahrdienst zu übernehmen, recht herzlich bedanken.

Gabriele Schütz



**Stadt
Ramstein-Miesenbach**

Ralf Hechler
Bürgermeister

Rathaus Ramstein - Am Neuen Markt 6 - Zimmer 209
Telefon: 06371 592-102 - buergermeister@ramstein.de
Sprechstunde nach Vereinbarung

Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan „In den Seufzen“
in der Stadt Ramstein-Miesenbach,
Stadtteil Ramstein**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat mit Beschluss vom **25.02.2021** die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ in Kraft.**